

## FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

### Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?

Die GEMA unterscheidet zwischen angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Diese Unterscheidung hat keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Rechte. Hier werden angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder gleich behandelt. Für gleichgelagerte Werknutzungen erhält ein außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied Tantiemen in derselben Höhe wie ein ordentliches Mitglied. Auch die kulturellen Fördermaßnahmen im Rahmen der sogenannten Wertung stehen allen gleichermaßen offen.

### Wie werde ich angeschlossenes Mitglied?

Die einfachste Form, der GEMA beizutreten, ist die angeschlossene Mitgliedschaft. Damit wird die Rechtswahrnehmung in vollem Umfang gewährleistet. Derzeit bilden rund 60.000 angeschlossene Mitglieder die größte Gruppe innerhalb der GEMA.

Um als Urheber angeschlossenes Mitglied der GEMA zu werden, sind keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Für einen Urheber ist eine Mitgliedschaft bei der GEMA wirtschaftlich dann sinnvoll, wenn seine Werke im laufenden Kalenderjahr in einem bestimmten Umfang öffentlich aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder von Dritten auf im Handel erhältlichen (Bild-)Tonträgern veröffentlicht werden oder wenn solche gewerblichen Verwertungen unmittelbar bevorstehen.

Nach Übersenden des Aufnahmeantrags für Urheber bzw. für Musikverleger sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhält man bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Berechtigungsvertrag zugeschickt. Nach Gegenzeichnung des Berechtigungsvertrags durch die GEMA hat man die angeschlossene Mitgliedschaft erworben.

Für Musikverleger gibt es die besondere Voraussetzung, dass sie folgende Nachweise über ihre musikverlegerische Tätigkeit erbringen müssen:

- Handelsübliche Druckausgaben für mindestens zwei Werke des Verlagsrepertoires. Darunter sind nur solche Notenausgaben zu verstehen, die handelsüblich hergestellt und handelsüblich vertrieben werden (auch als Leihmaterial).
- Kopien der mit den Urhebern dieser Werke geschlossenen Verlagsverträge
- Auszug aus dem Handelsregister oder (sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein) eine Kopie der Gewerbeanmeldung, aus denen jeweils ersichtlich ist, dass der Betrieb eines Musikverlages Unternehmensgegenstand ist.

### Wie erlange ich die außerordentliche Mitgliedschaft?

Die außerordentliche Mitgliedschaft stellt eine Vorstufe zur ordentlichen Mitgliedschaft dar. Derzeit gibt es über 6.300 außerordentliche Mitglieder in der GEMA.

Angeschlossene Mitglieder beantragen die außerordentliche Mitgliedschaft mit einem formlosen Schreiben, das an die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration zu richten ist. Die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration legt den Antrag dem Aufnahmeausschuss vor.

### **Die Aufnahme eines Urhebers als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:**

1. Aufnahmeanträgen von Komponisten sollen 5 vom Antragsteller selbst verfasste und eigenhändig geschriebene Originalmanuskripte oder deren Ablichtungen in Form von Partituren, Klavierauszügen oder anderen geeigneten Unterlagen beigelegt werden. (Andere geeignete Unterlagen können im Handel erhältliche Tonträger oder mit einem Notendruckprogramm erstellte Noten sein. Darüber, ob die eingereichten Unterlagen geeignet und ausreichend sind, befindet der Aufnahmeausschuss im Einzelfall.)

Aufnahmeanträgen von Textdichtern sollen 5 ausschließlich vom Antragsteller verfasste Texte beigelegt werden, die mit Schreibmaschine oder PC geschrieben sind, sowie Tonträger mit der Musik zu diesen Texten.

2. Der Antragsteller hat gleichzeitig nachzuweisen, dass diese Werke öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger oder Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind.

Falls ein Antragsteller die Aufnahme als außerordentliches Mitglied zugleich als Komponist und als Textdichter beantragt, sind die Aufnahmebedingungen für jede Berufsgruppe zu erfüllen.

Von den Urhebern unter den Antragstellern kann verlangt werden, dass sie ihr berufsmäßiges Können nachweisen. Der Urheber muss sich daher im Antrag schriftlich dazu verpflichten, sich gegebenenfalls einer entsprechenden Klausur zu unterziehen.

### **Die Aufnahme von Musikverlagen als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:**

1. Der antragstellende Verlag hat neben einer angemessenen verlegerischen Tätigkeit nachzuweisen, dass seine Verlagswerke öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger oder Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind.

2. Der antragstellende Verlag hat durch Vorlage von Belegexemplaren den Umfang seiner Verlagstätigkeit nachzuweisen:

Bei Anträgen von Verlagen der Ernstes Musik muss der Antragsteller in der Regel durch Vorlage von handelsüblichen Instrumentalmusikausgaben für 25 unterschiedliche Werke oder von Orchesterleihmaterialien (Partitur und Stimmen) für 10 unterschiedliche Werke seine verlegerische Tätigkeit nachweisen.

Bei Anträgen von Verlagen der Unterhaltungs- und Tanzmusik muss der Antragsteller die verlegerische Tätigkeit in der Regel durch Vorlage von 30 Werken in handelsüblichen Gitarren-, Klavier- oder Akkordeon-Einzelausgaben oder von 10 Werken in Salonorchester- oder 15 Werken in Combo- (im Sinne eines kleinen Orchesterarrangements) oder Blasmusik-Ausgaben nachweisen.

Der Nachweis der verlegerischen Tätigkeit kann auch dadurch erbracht werden, dass der antragstellende Verlag für verlagsmäßig hergestellte Werke ein Mindestaufkommen in Höhe von EUR 1.500,00 pro Jahr in der Sparte U (ohne M) und in den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR insgesamt in Höhe von EUR 2.000,00 pro Jahr nachweist. Die genannten Aufkommen müssen sich aus den Erträgen von mindestens 10 Werken zusammensetzen. Für diese 10 aufkommensrelevanten Werke müssen handelsübliche Druckausgaben vorgelegt werden.

3. Dem Antrag sind der aktuelle Handelsregisterauszug sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die Geschäftspartner (z. B. Gesellschafter), die Beteiligungen und die Vertretungsberechtigung (z. B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

### **Und wie werde ich ordentliches Mitglied?**

Für die ordentliche Mitgliedschaft gibt es eine zeitliche und eine finanzielle Bedingung: Sie kann erworben werden, wenn fünf Jahre der außerordentlichen Mitgliedschaft bestanden haben und außerdem ein bestimmtes Mindestaufkommen erreicht wird:

Urheber, das heißt Komponisten, Bearbeiter oder Textdichter, müssen von der GEMA in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt EUR 30.000,- und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich EUR 1.800,- bezogen haben.

Musikverleger müssen in fünf aufeinanderfolgenden Jahren mindestens ein Aufkommen von insgesamt EUR 75.000,- und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich EUR 4.500,- von der GEMA erhalten haben.

Für Urheber und Musikverleger der ernsten Musik verringern sich diese Mindestbeträge um jeweils ein Drittel. Ein Urheber kann die ordentliche Mitgliedschaft nur in einer Berufsgruppe erwerben, also entweder als Komponist oder als Textdichter. Liegen die Voraussetzungen in beiden Berufsgruppen vor, so muss sich der Urheber für eine Berufsgruppe entscheiden.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung. Wer die ordentliche Mitgliedschaft beantragen möchte, wendet sich bitte an die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration.

### Was bedeutet es, ordentliches Mitglied zu sein?

Mit der ordentlichen Mitgliedschaft erwirbt man die vollen Mitgliedschaftsrechte im Sinne des Vereinsrechts: Ordentliche Mitglieder haben das aktive und unter gewissen zusätzlichen Voraussetzungen das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hat man die ordentliche Mitgliedschaft erreicht, steht einem breiten Engagement in der GEMA nichts mehr im Wege. Zudem haben nur ordentliche Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der GEMA-Sozialkasse. Auch an der Alterssicherung der GEMA sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder beteiligt; allerdings zahlen auch nur diese in die Alterssicherung ein. Für Verlage und Urheber gibt es hier unterschiedliche Voraussetzungen.

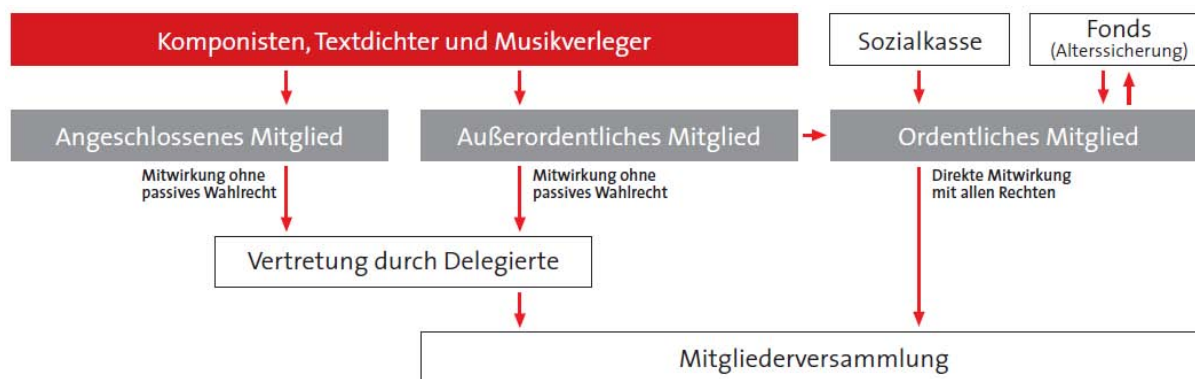
Derzeit haben über 3.800 Mitglieder die ordentliche Mitgliedschaft.

### Wie werden die anderen Mitglieder an der Entscheidungsfindung in der GEMA beteiligt?

In zeitlicher Verbindung mit jeder Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. In dieser Versammlung präsentiert der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung für Fragen zur Verfügung.

Außerdem wählen die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Rechtsnachfolger hier alle drei Jahre aus ihrer Mitte bis zu 64 Delegierte für die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese Vertreter verfügen in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des passiven Wahlrechts über dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

### Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick



### Kontakt

GEMA Generaldirektion München  
 Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration  
 Rosenheimer Straße 11  
 81667 München

Tel. +49 89 48003-550  
 Fax +49 89 48003-555  
 E-Mail [mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)

[www.gema.de/mitglied\\_werden](http://www.gema.de/mitglied_werden)